

Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der

Stadt Gräfenhainichen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Gräfenhainichen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Gräfenhainichen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Gräfenhainichen e.V.“ hat die Aufgaben
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Gräfenhainichen zu fördern,
 - b) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr für die Weiterentwicklung des Brandschutzes zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) die überlieferten Grundsätze des Feuerwehrdienstes auf freiwilliger Grundlage zu pflegen und durch Veranstaltungen und sonstige geeignete Maßnahmen die kameradschaftliche Verbindung zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

1. den aktiven Mitgliedern
 - a) der Einsatzabteilung
 - b) der Jugendwehr
 - c) der Frauenabteilung
 - d) der Altersabteilung
 - e) der Kinderfeuerwehr (Miniflammen GHC)

2. den passiven Mitgliedern
 - a) fördernden Mitgliedern
 - b) Ehrenmitglieder

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Vor- und Nachname, Geburtsdatum und der Wohnanschrift beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit den Tag der Aufnahme durch den Vorstand

2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Frauenfeuerwehr angehören und die ihre Mitgliedschaft gemäß § 4 Satz 1 erworben haben.

3. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit zu dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder gewählt werden, die sich durch besondere Verdienste um den Verein oder das örtliche Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

5. Minderjährige Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr (Miniflammen GHC) müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Diese umfasst die Mitgliedschaft als solche, die Erfüllung der Mitgliedspflichten sowie die Ausübung der Mitgliedsrechte.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein

2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich an den Vorstand gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss durch den Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gröblich gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstößt oder bürgerliche Ehrenrechte rechtskräftig verliert.
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand binnen Monatsfrist ab Kenntnis der Ausschließungsgründe zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Rückständige Beitragspflichten bleiben davon unberührt.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche der Mitglieder gegen den Verein.

§6 Mittel

1. Die Mittel zur Errichtung des Vereinszwecks werden aufgebracht
 - a) durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag dessen Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten von der Mitgliederversammlung festzulegen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr (Mini-Flammen GHC) sind bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres vom Beitrag befreit.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand; dieser vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB und führt seine Geschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

2.1. Der Vorstand wird von einem erweiterten Vorstand unterstützt, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

- dem Wehrleiter, der durch seine Funktion gesetzt ist
- Vertreter der Altersabteilung
- Vertreter der Jugendfeuerwehr
- Vertreter der Kinderfeuerwehr (Miniflammen GHC)
- Schriftführer

2.2. Der erweiterte Vorstand hat nur eine unterstützende und beratende Funktion.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein. Im Übrigen vertreten 2 Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

4. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Aufnahme neuer Mitglieder, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichtes, die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglied sein, mit der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers in den Vorstand zu berufen.

6. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte nicht unterschritten werden. Mit mindestens 2 anwesenden Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet bei der Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen und vom Protokollführer sowie des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Satzung
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichtes

- Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
2. Mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer 2 Wochen Frist einzuberufen.
 3. Bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen worden sind oder welche erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen; ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge.
 4. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Nach Möglichkeit sollte hierzu unter Angabe der Tagesordnung binnen 2 Wochen eingeladen werden.
 5. Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem Versammlungsleiter, welcher durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist.
 6. Bei Anwesenheit von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung.
Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit; der Beschluss über die Auflösung des Vereins einer 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins mit mehr als 250,00 Euro oder einem längeren Zeitraum als sechs Monate bedarf es einem Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.

3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber dem Vorstand Rechnung ab.
4. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfungsausschuss prüft die Kassengeschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
Hat die Prüfung keinen Anlass zur Beanstandung ergeben, so hat der Schatzmeister Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen, über den die Mitgliederversammlung abstimmt.
Unterlässt der Schatzmeister einen entsprechenden Antrag, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§11

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertragsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar an die Stadt Gräfenhainichen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr Gräfenhainichen zu verwenden hat.

Gräfenhainichen, den

Wolfgang Trauter

Siegfried Kunert

Stefan Kleczek

Reinhard Crucius

Helmut Lorbeer

Björn Schmitz

Ralf Schönfeld

Andrea Roszak